

Tabelle 4 Eigenerzeugungsanlagen in der Stadt Merzig (Stand Mitte 1912)

	Errichtung der Anlage	Anschluß (Anzahl)	
		Glühlampen	E-Motoren
Actienbrauerei	1894	250	—
Seifenfabrik	1903	100	—
Düngerfabrik	1907	50	—
Gymnasium	1907	5	—
Treibriemenfabrik	1909	100	12
Kreisspar- und Darlehenskasse	1909	3	Lampen im Tresor
Fabrik für landwirtschaftl. Maschinen	1910	20	—
Maschinenfabrik	1910	20	—
Schlachthof	1911	20	—
Hotel Kaiserhof	1911	300	—
Restaurant Gambrinus	1911	30	—
Gastwirtschaft	1912	20	1
Tabakfabrik	1912	100	8
Mühle	1912	20	—
Villeroy & Boch	(keine Angaben)		
Terracottafabrik			

Quelle: Landesarchiv Saarbrücken, Dep. Stadt Merzig Nr. 690,
Zusammenstellung vom 28. November 1912

Stromversorgung rascher voranschritt (vgl. Kap. I.4.a-c). Die Handwerkskammer Saarbrücken bemühte sich dagegen beispielsweise vergeblich, im Zusammenschluß zu einem Strombezugskonsortium möglichst viele Handwerker in den Genuß elektrischer Antriebskraft zu bringen. Für den Aufbau eines Verteilungsnetzes ab jeweiliger Unterstation der Bergwerksdirektion Saarbrücken reichten die finanziellen Mittel bei weitem nicht aus¹⁴⁸.

Der neu aufkommende Berufszweig der Elektroinstallateure profitierte von der überwiegenden Elektrizitätsanwendung in größeren Industrieunternehmen relativ langsam. Für Überholungs- und kleinere Reparaturarbeiten richteten diese eigene Installationsabteilungen ein, umfangreichere Aufträge gingen an die großen Elektrokonzerne, die nach und nach Zweigniederlassungen im Saarrevier errichteten (s.u.). Das Arbeitsfeld kleinerer niedergelassener Elektroinstallateure konnte sich erst dann über das ganze Saartal, einen Teil der Mosel, nach Birkenfeld sowie in das Reichsland Elsaß-

148 Vgl. die wiederholten Bemühungen der Handwerkskammer Saarbrücken um die Lieferung elektrischer Energie für mehrere Handwerksbetriebe in der Form eines Strombezugskonsortiums, in: LA Sbr. 564/1537, S. 229f., ebd. 564/1730, S. 22ff.; auch die Fa. Dinger, Karcher & Co. faßte den (vergeblichen) Plan, mit vier weiteren Unternehmen eine solche Bezugsgemeinschaft zu bilden, um die notwendige Abnahmhöhe zu erreichen, LA Sbr. 564/1748, S. 1, 4ff., 42, 54, 105ff.